

**1. Änderung der Satzung der Gemeinde Biebelried  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 4. Oktober 2010**

Aufgrund von Art. 2 und des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Biebelried folgende Satzung:

**§ 1 - Änderung**

§ 4 der Satzung der Gemeinde Biebelried über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 3. April 2008 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt bei Lauf einer Ruhefrist

pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes
• eine Einzelgrabstätte (Reihengrab mit einer Grabstelle oder einer Aschebeisetzung)	500,- Euro	20 Jahre
• eine Familiengrabstätte (mit 2 Grabstellen und 2 Aschebeisetzungen)	1.350,- Euro	30 Jahre
• eine Familiengrabstätte (mit 4 Grabstellen und 4 Aschebeisetzungen)	1.950,- Euro	30 Jahre
• ein Urnenwahlgrab (mit bis zu 4 Aschebeisetzungen)	900,- Euro	30 Jahre

(2) Die Grabgebühr beträgt ohne Lauf einer Ruhefrist

pro Grabstätte für	Betrag	für die Dauer des Nutzungsrechtes
• eine Familiengrabstätte (mit 2 Grabstellen und 2 Aschebeisetzungen)	225,- Euro	5 Jahre
• eine Familiengrabstätte (mit 4 Grabstellen und 4 Aschebeisetzungen)	325,- Euro	5 Jahre
• ein Urnenwahlgrab (mit bis zu 4 Aschebeisetzungen)	150,- Euro	5 Jahre

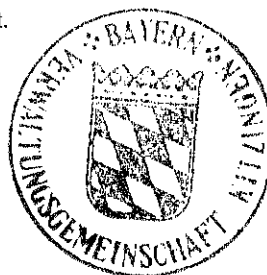
(3) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in anteiliger Höhe erhoben. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten und zwar anteilig für die zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Jahre und Monate; für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet.“

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 04. Oktober 2010  
Gemeinde Biebelried

Renate Zirndt  
Erste Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde am 05.10.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.10.2010 angeheftet und am 9.11.2010 wieder abgenommen.

Kitzingen, 1.12.2010  
VGem Kitzingen

Nicole Starkmann-Kerres  
Verwaltungsfachangestellte